

sozialpopulistischen« Ausrichtung (134). Die eigentümlich gedrungene Schreibweise ist dabei nicht nur eine stilistische Marotte des Autors – in der AfD ringen unterschiedliche Strömungen um Einfluss, die nicht auf einen einfachen Begriff (wie z.B. »Neoliberalismus«) gebracht werden können. Das Spannungsverhältnis zwischen den durchaus unterschiedlichen Varianten des Wirtschaftsliberalismus und der Tradition eines (ebenfalls vielschichtigen) völkischen Sozialpopulismus ist zentral.

Ackermann vergleicht die Entwicklung der AfD etwa mit der des französischen Front National (heute: Rassemblement National), der »diese Verbindung bereits vollzogen« und seine »ursprünglich radikal neoliberalen Positionen zumindest partiell »sozialdemokratisiert« hat (134). Er zitiert – wie auch Häusler und Roeser in ihrem Beitrag – Björn Höckes Ausrufung der »neuen deutschen sozialen Frage des 21. Jahrhunderts«, die eine »Frage der Verteilung unseres Volksvermögens nicht von oben nach unten [...] sondern von innen nach außen« sei (zit.n. ebd.) Damit – so Ackermann – »propagiert er – ähnlich wie in der Idee der Volksgemeinschaft der Nationalsozialisten – harmonische materielle Verhältnisse unter (völkisch) ›Deutschen‹ und macht als zentralen Verteilungskonflikt die Frage Sozialstaat versus Transferleistungen an die EU sowie Kosten für Geflüchtete auf« (ebd.). So veranschaulichen die Beiträge die Grundlagen einer sozialpopulistischen »Neuen« Rechten, deren ideologische Traditionen freilich sehr alt sind.

Richard Gebhardt (Köln)

Ahlheim, Klaus, u. Christoph Kopke (Hg.), *Handlexikon Rechter Radikalismus*, Klemm+Oelschläger, Ulm 2017 (175 S., br., 18,80 €)

Das Handlexikon enthält zahlreiche Stichwörter von Autorinnen und Autoren, die in der Rechtsextremismus-Forschung, der politischen Bildung oder der praktischen Arbeit gegen Rechtsextremismus tätig sind. Darunter gängige (z.B. Antifaschismus, Antisemitismus, Extremismustheorien, Faschismus, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Geschichtsrevisionismus, Neue Rechte, Pegida) sowie eher ungewöhnliche Begrifflichkeiten (z.B. Christen und Rechtsextremismus, Gefühlserbschaft in der extremen Rechten, Heidentum).

Axel Bohnmeyer zeigt, wie in der widersprüchlichen Geschichte des Christentums trotz des propagierten Egalitarismus zwischen allen Menschen, Gewalt und Rassismus eine erhebliche Rolle spielen. Ein Widerspruch zwischen Selbsteinschätzung von Christinnen und Christen und dem Vorhandensein diskriminierender Einstellungen z.B. gegenüber Frauen oder Juden ließe sich ebenfalls in aktuellen Umfragen erkennen, denen zufolge antisemitische Einstellungen mit zunehmender Religiosität wachsen. Obwohl deutliche Überschneidungen zwischen christlichen und rechtsextremen Milieus und Einstellungen zu erkennen sind, werde dem Thema in der (kirchlichen) Öffentlichkeit viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Gerd Wiegel stellt fest, dass der Faschismusbegriff bis heute in Deutschland umstritten ist, da er entweder als linker Kampfbegriff verstanden oder denjenigen, die ihn verwenden, unterstellt werde, mit ihm den spezifisch deutschen Antisemitismus sowie den Holocaust zu unterschlagen. Bedeutender für die gegenwärtige Debatte sei jedoch »die Frage der Grenzen des Faschismusbegriffs bzw. in wie weit er auf gegenwärtige Phänomene wie z.B. den Islamismus angewandt werden kann« (42). Wiegel sieht den Faschismus dabei nicht als abgeschlossene geschichtliche Periode sondern als eine dem historischen Formwandel unterliegende Bewegung bzw. als politisches System.

Wie »Gender in der extremen Rechten«(47) wahrgenommen und bekämpft wird beschäftigt Juliane Lang. Rechtsextremisten fühlten sich vom Gender-Konzept angegriffen und bekämpften es, da »die Vorstellung einer sozialen Gewordenheit von Geschlecht« die für die Ideologie der Volksgemeinschaft konstitutive »streng essentialistische Geschlechterordnung [bedroht]« (47). In dieser können »Männer und Frauen [...] nur an dem ihnen qua biologischem Geschlecht zugewiesenen Platz der Gemeinschaft dienen« (47). Für Rechte (und auch kirchliche Milieus) sei der »Genderismus« ein »Begriffscontainer« (48), der ihnen zur Äußerung von Kritik verschiedenster Art dient.

Jan Lohl geht es in transgenerationaler Perspektive um »die psychosozialen Nachwirkungen des Nationalsozialismus in Familien von Überlebenden der Shoa und denen der NS-Täter*innen und Mitläufer*innen« (48). Die psychoanalytischen und soziologischen Forschungen in diesem Bereich (Rosenthal 1997) hätten festgestellt, dass in rechten Milieus die Nachkommen der Täterinnen und Täter im Prozess eines »viktimisierenden und heroisierenden Umgangs« dazu neigen, sich mit ihrer Elterngeneration zu identifizieren und deren Taten positiv umzudeuten (49). Im Gegenteil, die eigenen Vorfahren würden zu Heroen stilisiert und sich in einem »komplexen psychosozialen Prozess« (49) mit ihnen identifiziert. Felix Wiedemann stellt Heidentum als »Sammelbegriff für (nichtmonotheistische) vorchristliche Religionsformen« vor (59). Auch innerhalb des Rechtsextremismus habe es immer Vorstellungen von und Bezüge auf ein »vorchristliches Heidentum« gegeben (ebd.).

Vor ein paar Jahrzehnten sei im Rahmen der damals aufkommenden Neuen Rechten der (erfolglose) Versuch gemacht worden, eine Art europäische Religion argumentativ zu begründen. Ebenso bestünden »kultisch orientierte Gruppen, die unmittelbar an vermeintlich germanische oder nordische Traditionen anzuknüpfen vermeinen« (60) und in der Vergangenheit eine Verbindung zu neureligiösen Gruppen hergestellt hätten. Zwischen Neureligiösen und extremer Rechten bestehe eine Gemeinsamkeit darin, eine »Differenzierung zwischen dem Religiösen und dem Politischen aufheben« zu wollen(60). Wiedemann geht hier allerdings nicht weiter auf die Bedeutung dieser Gemeinsamkeiten und den damit verbundenen Folgen ein. Ein im Kontext der Rechtsextremismus-Forschung eher geläufiges Stichwort ist »Ökonomie und Ökonomik« von Ralf Ptak (104f). Dass die extreme Rechte von ökonomischen Krisen und ihren sozialen Folgen profitiert (und profitieren möchte) und dass dies geradezu ein durchgängiges Charakteristikum ist, sollte nicht überraschen. Allerdings, so Ptak, »hatte und hat die extreme Rechte weder eine eigenständige noch eine konsistente ökonomische Theorie, sondern kombiniert in der Regel Versatzstücke (klein)bürgerlicher ökonomischer Theorie mit extrem rechten Ideologemen wie Rassismus, Antisemitismus, Antiegalitarismus« (104). Der extremen Rechten »geht es nicht um eine ›richtige‹ oder gar logische Wirtschafts- und Sozialpolitik im Sinne einer rationalen, analytisch begründeten Konzeption, die widerlegbar wäre« (104), vielmehr entscheidend sei für sie, mit welchen Strategien und Konzepten die Macht erlangt werden kann, was wiederum die Bereitschaft zu schnellen Positionswechseln mit sich bringt – Verf. belegt dies am Beispiel der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ). Eine wesentliche Ursache für den Mangel einer ökonomischen Theorie bei der extremen Rechten sieht Ptak in der Auffassung eines grundsätzlichen Primats der Politik gegenüber der Ökonomie seitens der Rechten. Im Gegensatz zur linken Ökonomiekritik geht es hier um die »Vorstellung, dass sich alle gesellschaftlichen Bereiche [...] bedingungslos den politischen Zielen der Führung der extremen Rechten zu unterwerfen haben« (105).

Während sich die Rechte bis in die 1990er Jahre an keynesianischer, sozialstaatlich orientierter Wirtschaftspolitik als Blaupause orientiert habe, habe sich diese Orientierung mit der Durchsetzung der neoliberalen Wirtschaftsdoktrin geändert. Dies gelte mehr oder weniger für das gesamte rechte Spektrum. Insbesondere über die wirtschaftspolitischen Vorstellungen der AfD urteilt Ptak: »Sie vertritt in neoliberaler Manier das Konzept eines schlanken, aber starken Staates, setzt sich bedingungslos für Marktwirtschaft und Wettbewerb als ausschließlichen Koordinierungsmechanismen in der Ökonomie ein und vertritt das Konzept der deutschen Exportüberschüsse« (106). Wirtschaftspolitisch, so könnte man schließen, unterscheidet sich die AfD also kaum von anderen neoliberalen Parteien.

Florian Flörsheimer (Berlin)

Fechner, Heiner, *Emanzipatorischer Rechtsstaat. Praxistheoretische Untersuchung soziokultureller Inklusion durch Recht am Beispiel Venezuelas*, Nomos, Baden-Baden 2016 (517 S., geb., 129 €)

Verf. beschäftigt sich mit den Transformationsprozessen in Venezuela infolge der Verabschiedung der »bolivarischen« Verfassung von 1999. Im Zentrum steht die Frage, ob die rechtliche Umgestaltung einen wirkungsvollen Beitrag zur Inklusion subalternen Klassen geleistet hat. Theoretische Bezugspunkte bilden insbesondere Bourdieus Habitus- und Feldtheorie. Außerdem rekurriert Verf. auf Ansätze eines »emanzipatorischen Rechtspluralismus« im lateinamerikanischen Rechtsdiskurs, die auf eine progressive nicht-staatliche Rechtsproduktion durch »neue soziale Bewegungen« (z. B. Landlosenbewegung, ethnische Minderheiten, Bewohner/innen marginalisierter Stadtviertel (Barrios, Favelas)) setzen.

Eingangs werden Aktivitäten der Weltbank in Venezuela und deren Förderung von Rechtsstaatsprogrammen in Lateinamerika (»Rule of Law«) seit den 1980er Jahren untersucht. Verf. gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Versuche eines Aufbaus rechtsstaatlicher Strukturen nach US-amerikanischem und europäischem Vorbild in Lateinamerika gescheitert sind und der Ausschluss großer Bevölkerungsteile vom Zugang zum Rechtssystem nicht aufgehoben werden konnte. Anschließend beleuchtet der Autor traditionelle Vorläufer einer »alternativen« Rechtsproduktion von unten in Form von indigenem Recht und regulatorischer Selbstorganisation in venezolanischen Barrios und brasilianischen Favelas in den 1960er und 1970er Jahren (141ff).

Das dritte Kapitel behandelt die Verabschiedung einer neuen Verfassung nach der Wahl von Hugo Chávez zum Präsidenten 1999. Infolge der in der Verfassung proklamierten Hinwendung zu einer »partizipativen und protagonistischen Demokratie« wurden in Venezuela umfassende neue Strukturen einer kommunalen Selbstorganisation aufgebaut. Insbesondere wurden rund 40000 Consejos Comunales (Nachbarschaftsräte) in den Barrios und auf dem Land gegründet (295). Diese Gründung erfolgte aus der Mitte der Comunidad, worunter laut Gesetzgebung die Einheit aus mehreren Familien verstanden wird, die in einem zusammenhängenden geographischen Raum leben (298). Zielsetzung der Nachbarschaftsräte ist die Durchführung von öffentlichen Politiken und Projekten im Hinblick auf die kommunale Entwicklung. Die gesetzlichen Grundlagen sehen die Bildung verschiedener Arbeitskomitees in Bereichen wie Gesundheit, Wohnraum, Wasser- und Gasversorgung, Jugend, Umwelt, Bildung und Gleichstellung vor. Wesentliche Entscheidungen des Consejo Comunal werden von der Vollversammlung der Einwohner/innen getroffen (299). Im Rahmen der Consejos wurden zahlreiche, durch staatliche Mittel geförderte Projekte v.a. im Bereich kommunaler Infrastrukturentwicklung initiiert und ausgeführt (309f).